

Übersicht

über die vom Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde in seiner Sitzung am 29.09.2022 behandelten Tagesordnungspunkte:

TOP	Beratungsgegenstand	Ergebnis
	Öffentlicher Teil	
1	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Einladung, Anträge zur Tagesordnung	s. Niederschrift
2	Niederschrift über die Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutz- behörde am 09.06.2022	anerkannt
3.1 3.2	Bericht des Vorsitzenden Beteiligung des Vorsitzenden gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW	s. Niederschrift
4	Vortrag zur Umweltverträglichkeitsstudie Rheinspange 553	s. Niederschrift
5	Erweiterung der Ruderboot-Steganlage des Siegburger Rudervereins in Siegburg	12 x ja 1 x nein
6	Burghof in Königswinter	11 x ja 2 x nein
7.1	Mitteilungen der Verwaltung	----
7.2	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen	s. Niederschrift
	Nicht öffentlicher Teil:	
8.1	Mitteilungen der Verwaltung	----
8.2	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen	----

Niederschrift

über die Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 29.09.2022

Vorbemerkungen:

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Ende der Sitzung: 17.50 Uhr

Ort der Sitzung: großer Sitzungssaal

Datum der Einladung: 12.09.2022

Stimmberechtigt anwesend waren folgende Mitglieder und Stellvertreter:

1. Dr. Abs, Christoph
2. Dr. Rohmer, Franz Friedrich in Vertretung für Inden, Peter
3. Heuser, Hans-Heiner
4. Jakob, Ralf
5. Krion, Hannegret
6. Limper, Wilfried
7. Lorenz, Christoph
8. Manner, Fritz
9. Möhlenbruch, Dr. Norbert
10. Pacyna, Dr. Michael
11. Rauer, Hans Werner
12. Weiss, Friedhelm in Vertretung für Graf von Nesselrode
13. Zander, Monika

Anwesend waren folgende Stellvertreter:

1. Goldammer, Monika
2. Lehn, Ulrike

Von der Verwaltung waren anwesend:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| 1. Herr Hahlen | Dezernat 4 |
| 2. Herr Rüter | Amt für Umwelt- und Naturschutz |
| 3. Herr Thomas | Amt für Umwelt- und Naturschutz |
| 4. Frau Pischke (Schriftführerin) | Amt für Umwelt- und Naturschutz |
| 5. Frau Säglitz | Amt für Umwelt- und Naturschutz |
| 6. Herr Schuth | Amt für Umwelt- und Naturschutz |

Gäste

- | | |
|------------------------------------|----------|
| Frau Wagner, Die Autobahn GmbH | zu TOP 4 |
| Frau Schaffrath, Die Autobahn GmbH | zu TOP 4 |
| Herr Ring, Siegburger Ruderverein | zu TOP 5 |
| Frau Rietmann, Planungsbüro | zu TOP 5 |
| Herr Siebdrat, Antragsteller | zu TOP 6 |
| Herr Prizkow, Architekt | zu TOP 6 |

Öffentlicher Teil

Tagesordnungs- punkt	Beratungsgegenstand
1	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Einladung, Anträge zur Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßte die anwesenden Mitglieder und Stellvertreter des Naturschutzbeirates, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung sowie die anwesenden Gäste und die Presse.

Er stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Beirates fest und bat um Anträge zur Tagesordnung.

Es wurden keine Anträge gestellt.

2	Niederschrift über die Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 09.06.2022
---	-----------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Vorsitzende erläuterte, dass es im Vorfeld der Sitzung eine schriftliche Eingabe des BUND, von Herrn Inden und Herrn Jakob, gegeben habe, in der Niederschrift seien Fehler und diese umgehend vor der nächsten Sitzung zu korrigieren. Er habe darauf geantwortet, dass dies geprüft und in der heutigen Sitzung am 29.09.22 geklärt würde. Die Hinweise des BUND seien geprüft worden, mit folgenden Ergebnissen:

Das Abstimmungsergebnis zu TOP 5 -Bebauungsplan Nr. 112 „Wissenschafts- und Gründerpark“ Sankt Augustin – tlw. Beseitigung einer gesetzlich geschützten Allee- wurde nicht korrekt wiedergegeben. Das korrekte Ergebnis lautet:

Abstimmungsergebnis: 12 x ja
2 x Nein

In der schriftlichen Eingabe des BUND zur Niederschrift vom 09.06.22, habe dieser angemerkt, dass die Ausführungen des BUND zum TOP 5 zu kurz gekommen seien. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass es sich bei der Niederschrift nicht um ein Wortprotokoll handele. Es sei stets abzuwägen, was für den Sachverhalt wichtig sei. Im vorliegenden Fall habe der BUND über die sicherlich bedeutsame Frage diskutiert, ob das Bebauungsplanverfahren in diesem Raum akzeptiert werden könne. Das Bebauungsplanverfahren sei jedoch nicht Inhalt der Entscheidung des Naturschutzbeirates über die gesetzlich geschützte Allee gewesen und daher nicht zu Protokoll genommen worden.

Er bat darum, wenn etwas wirklich Bedeutsames nachträglich in die Niederschrift aufgenommen werden solle, ihm dies vorab vor der nächsten Sitzung des Naturschutzbeirates schriftlich formuliert zuzuleiten.

Der BUND habe auch darauf hingewiesen, der Beirat habe zu TOP 4 „Errichtung und Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage in der Gemarkung Niederpleis“ eine Entscheidung getroffen, die er nicht habe treffen dürfen. Der Vorsitzende führte aus, dass der Naturschutzbeirat zu TOP 4 keinen Beschluss in Form der Zustimmung zu einer Befreiung erteilt habe. Der Naturschutzbeirat habe nur den Ausführungen in der Stellungnahme des Herrn Schuth ausdrücklich zugestimmt und diese unterstützt.

Die Niederschrift über die Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde wird unter Änderung des Abstimmungsverhaltens der BUND-Vertreter bei TOP 5 anerkannt.

**Abstimmungsergebnis: 11 x ja
2 x Enthaltung**

3.1	Bericht des Vorsitzenden
3.2	Beteiligung des Vorsitzenden gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG

3.1

Der Vorsitzende begrüßte Herrn Hahlen als neuen Umweltdezernenten und gab seinem Wunsch nach einer guten Zusammenarbeit Ausdruck.

Nachdem er sich vorgestellt hatte, bekräftigte Herr Hahlen ebenfalls den Wunsch nach einer guten Zusammenarbeit.

Der Vorsitzende berichtete vom 2. Außentermin des Naturschutzbeirates in der „Komper Heide“ am 25.08.2022, an der 11 Personen des Beirates teilgenommen haben. Er dankte den zwei Mitarbeitern vom Team Chance 7 für die Information vor Ort. Für 2023 habe er zwei weitere Termine vorgesehen.

3.2

Der Vorsitzende ging näher auf die in der Einladung beigefügten Eilentscheidungen ein.

4	Vortrag zur Umweltverträglichkeitsstudie Rheinspange 553
----------	-----------------------------------------------------------------

Der Vorsitzende teilte mit, heute würden die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie zur Rheinspange vorgestellt.

Frau Wagner stellte anhand einer Powerpointpräsentation den aktuellen Planungsstand, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie, die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung, die Ergebnisse des Seveso-Gutachtens und das Ergebnis des Variantenvergleichs vor.

Der Vorsitzende dankte für den gut verständlichen Vortrag und äußerte, dass die Umweltverträglichkeitsstudie seines Erachtens intensiv und sorgfältig betrachtet worden sei. Er hinterfrage die Notwendigkeit der Rheinspange und wies darauf hin, wie groß die Konflikte und Widerstände in diesem Naturraum seien. Im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis im Raum von Niederkassel habe man noch Rebhühner in einer Zahl, die zurzeit die Überlebensfähigkeit der Population nachwies. Er habe große Bedenken, wenn in einen solchen Raum eine durchschneidende Trasse mit einem Anspruch an Fläche gelegt werde.

Dr. Pacyna teilte die Auffassung, dass die Rheinspange ohne schwerwiegende Umwelteinflüsse nicht zu verwirklichen sei. Er bat um Mitteilung, ob der Naturschutzbeirat innerhalb des Genehmigungsverfahrens offiziell beteiligt werde oder ob die Zuständigkeit der Autobahn GmbH eine Konzentrationswirkung entfalte, innerhalb derer alle Entscheidungen gebündelt getroffen würden.

Frau Wagner erläuterte, dass das Linienbestimmungsverfahren ein behördenverbindliches Verfahren und kein Planfeststellungsverfahren sei. Im Rahmen dieses Linienbestimmungsverfahrens gäbe es die Beteiligung der Träger öffentliche Belange und eine Behördenbeteiligung der Kommunen und Kreise.

Die untere Naturschutzbehörde werde somit aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Sie kenne aus Erfahrung, dass der Naturschutzbeirat durch die untere Naturschutzbehörde beteiligt werde. Dies sei jedoch Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde. Als erster Schritt im Linienbestimmungsverfahren würde eine Bürgerinformation durchgeführt. Dort gebe es ebenfalls die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben. Die eingereichten Einwände würden im Zuge der Entscheidungsfindung herangezogen, auch wenn das Verfahren als solches kein rechtsverbindliches Verfahren sei, welches beklagt werden könne.

Auf Rückfrage von Herrn Dr. Pacyna äußerte Herr Hahlen, dass der Beirat im Rahmen der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises beteiligt werde.

Herr Dr. Pacyna führte aus, Frau Wagner habe dargestellt, welche schwerwiegenden Eingriffe im Grunde überall zu erwarten seien. Das Ergebnis, dass Tunnelvarianten hinsichtlich der FFH-Problematik geringere Umweltauswirkungen haben, teile er. Die in 2018 angesetzten Baukosten von 250 Millionen Euro für ein Brückenbauwerk und 800 bis 850 Millionen Euro für eine Tunnellösung seien inzwischen gestiegen. Er frage daher, wie realistisch die Umsetzung der Tunnellösung auch unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage des Bundes sei.

Frau Wagner bestätigte, dass die Tunnellösung wesentlich teurer sei als die Brückenlösung. In der Umweltverträglichkeitsstudie werde jedoch nicht auf die Kosten geschaut. Es sei Entscheidung des Geldgebers, ob er eine teure Lösung umsetzen würde. Es stelle sich die Frage nach einer zumutbaren Alternative. Derzeit würden die Gerichte die Zumutbarkeit nicht an der Wirtschaftlichkeit festmachen.

Herr Dr. Pacyna führte aus, dass sich die Rahmenbedingungen für die Planung erheblich verändert hätten, wie z.B. der Klimawandel, die Verkehrswende, die eine deutliche Reduzierung des LKW- und PKW-Verkehr erfordere, der Wandel in der Arbeitswelt durch mehr Homeoffice. Gleichzeitig sehe man, dass der LKW- und PKW-Verkehr in den letzten Jahren erheblich zugenommen habe. Die Rheinspange würde von der Autobahn GmbH damit vertreten, man wolle Staus verkürzen. Dies könnte er so nicht nachvollziehen, da sich, wenn man noch mehr Verkehr auf die A555 leite, sich der Stau seines Erachtens noch verstärken würde.

Nach der Landesregierung NRW sollen Reparaturen defekter Autobahnbrücken und die dringend erforderliche Sanierung zahlreicher weiterer Autobahnbrücken in NRW absoluten Vorrang vor Neubauten haben. Die Autobahn GmbH richte sich seines Erachtens beim Projekt Rheinspange aber nach wie vor nach dem Bundesverkehrswegeplan von 2015. Die Autobahn GmbH sei eine Gesellschaft des Bundes und unterliege daher seines Erachtens auch dem Haushaltsrecht des Bundes. Er frage, ob dies nicht auch die Verpflichtung der Autobahn GmbH beinhalte, beim Bundesverkehrsministerium auf eine neue Bewertung des Projektes zu drängen, wenn sich im Laufe einer Projektabwicklung Rahmenbedingungen so stark ändern, dass eine neue Bewertung des Projektes notwendig sei.

Frau Schaffrath antwortete, im Laufe einer Planung würden in jeder Planungsphase Gutachten aktualisiert und neu bewertet. Es würden z.B. Verkehrsgutachten erstellt, die einen Ausblick auf den Zeitpunkt der Verkehrssituation in 2030 liefern. Es erfolge deren stetige Fortschreibung, alle neuen Erkenntnisse würden einfließen und die Planungen angepasst. Zum aktuellen Zeitpunkt habe man keine Erkenntnisse, dass der Straßenverkehr so extrem abnehme, dass an den Planungen etwas verändert werden müsse. Der Bundesverkehrswegeplan werde vom Bundesverkehrsministerium aufgestellt und als Anlage zu einem Gesetz vom Bundestag beschlossen. Die Autobahn GmbH arbeite im Auftrag des Bundes, bewerte den Sachverhalt nur von der technischen Seite und sei somit kein Berater.

Herr Dr. Rohmer führte aus, dass die Einrichtung eine GmbH sei. Nach seiner Auffassung sei eine GmbH keine Auftragsverwaltung eines Gesellschafters, sondern die Pflichten der Geschäftsführung ergäben sich unmittelbar aus dem Gesetz. Er stelle sich die Frage, ob der Bundesverkehrswegeplan

eine Geschäftsgrundlage der Satzung sei und somit durchzuführen. Wenn dies nicht so in der Satzung stehe, hätte die Autobahn GmbH nach seiner Auffassung die Verpflichtungen beim Bundesverkehrsministerium auf eine neue Bewertung des Projektes zu drängen. Nach seiner Auffassung könne die Autobahn GmbH nicht nur der technische Beauftragte sein, da dies in Widerspruch zu der Organisationsform stehe.

Frau Schaffrath bat darum, sich zu Klärung der Strategie der Zentrale der Autobahn GmbH an diese zu wenden. Hinsichtlich Themen zum Bundesverkehrswegeplan bat Sie, sich an den Bund zu wenden. Die Autobahn GmbH sei der technische Sachbearbeiter für die Projekte und könnte diese Grundlagenfragen leider nicht diskutieren.

Herr Jakob bat um Erläuterung, wie die Ausgestaltung der Autobahn erfolgen werde. Lärmschutzwände und Trennstreifen aus Beton in der Mitte der Autobahn seien unüberwindbare Hindernisse für Tiere. Früher hätte es Leitplanken an der Seite und Trennstreifen mit Gebüsch gegeben. Er fragte nach, ob Querungshilfen, wie Brücken oder Tunnel vorgesehen seien.

Frau Wagner betonte, dass man sich in der Vorplanung befinde und sie nicht sagen könne, wie die Ausgestaltung der zweistreifigen Autobahn im Detail erfolgen werde. Der Entwurf der Planung einer Autobahn beginne erst nach Festlegung der Trasse. Nach Durchführung des Linienbestimmungsverfahrens, erfolge die weitere detaillierte Planung. Sie befürworte Querungsmöglichkeiten und habe als Ziel die Vermeidung, dass Tiere auf die Autobahn gelangen. Sie begrüße es, wenn Lärmschutzwände erforderlich seien, da dann Tiere nicht auf die Autobahn gelangten und das Tötungsrisiko signifikant sinke. Lärmschutzwände seien, da man erheblichen Lärmschutz benötigen werde, in der Umweltverträglichkeitsstudie thematisiert worden. Deren genaue Lage und Ausgestaltung sei jedoch noch nicht festgelegt. Die Ausgestaltung der Querungsmöglichkeiten werde sich im weiteren Entwurf zeigen. Sie sei sicher, dass, wenn die geplante Autobahn in die Entwurfsphase gehe, man sehr stark über diesen Punkt nachdenken werde und es Querungsmöglichkeiten geben werde, da diese aufgrund der Raumzerschneidung benötigt würden.

Herr Dr. Abs bat um Information, in welcher Planungsphase über notwendige und mögliche Ausgleichsmaßnahmen nachgedacht werde, da er es als problematisch ansehe, ob die Landwirte, bei Bereitstellung von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen für die Autobahn, bereit sein werden, weitere Flächen für Ausgleichsmaßnahmen abzugeben. Ein projektnaher Ausgleich werde daher sehr schwierig werden.

Frau Wagner erläuterte, dass ab der Entwurfsplanung eine landschaftspflegerische Begleitplanung mit Kompensationskonzept erfolge. Sie stimme zu, dass die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der erforderlichen Größenordnung nur in diesem Raum schwierig werde. Vielleicht bestehe die Möglichkeit über ein Ökokonto. In Unkenntnis, ob sie im Verfahren weiter beauftragt sei, stelle sie sich vor, dass bei Beginn der Entwurfsplanung im Rahmen der Bildung eines „Runden Tisches“ über die Grenzen der Autobahn GmbH hinweg mit den Beteiligten, insbesondere den 5 Gemeinden und den 2 Kreisen, die Entwicklung eines Konzeptes erfolge, um gemeinsam Lösungen zu finden, wie die Eingriffssituation verbessert und kompensiert werden könne.

Der Vorsitzende betonte die Bereitschaft des Naturschutzbeirates an einem solchen „Runden Tisch“ mitzuarbeiten.

5	Erweiterung der Ruderboot-Steganlage des Siegburger Rudervereins in Siegburg
---	-------------------------------------------------------------------------------------

Herr Ring erläuterte auf Rückfrage des Vorsitzenden die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit des Vorhabens. Unter anderem führte er aus, es fände durch eine Veränderung des Freizeitverhaltens eine Balgung der Trainingszeiten in den frühen Morgen- und Nachmittagsstunden statt. Bei nur einem Steg sei es nicht möglich, dass im Rahmen von Trainingszeiten die Boote zeitnah an- und ablegen. Es käme hier immer zu langen Wartezeiten, so dass für die eigentliche Sportausübung nicht mehr viel Zeit zur Verfügung stehen würde. Durch die Engpasssituation des Steges würden die Boote, die vom Wasser kommen mit den Booten konkurrieren, die auf das Wasser gehen wollen. Diese Konfliktsituation sei unfallträchtig.

Herr Jakob äußerte Befürchtungen, dass die gewünschte steigende Mitgliederzahl eine Erhöhung der Frequenz der Boote auf der Sieg und eine zusätzliche Belastung des Ruheraumes Wasser darstelle. Er bat um Auskunft, ob die Mehrnutzung auf der Sieg im Rahmen der FFH-Prüfung geprüft wurde.

Herr Schuth erläuterte, dass auch hierfür die Bezirksregierung Köln als wasserrechtliche Genehmigungsbehörde für die Steganlage im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zuständig sei. Die höhere Naturschutzbehörde habe die FFH-Verträglichkeit dieses Vorhabens geprüft. In diesem Rahmen sei nicht nur geprüft worden, ob die Errichtung des Bootsstegs selbst FFH verträglich sei, sondern auch, ob die damit womöglich einhergehenden nutzungsbedingten Änderungen mit dem FFH-Gebiet vereinbar sind.

Mit der Unterschutzstellung der Sieg durch die Naturschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung und die Landschaftspläne des Kreises wurde im Übrigen bereits vom Verordnungs- bzw. Satzungsgeber Kreis die Frage aufgeworfen, ob eine wassersportliche Nutzung im FFH-Gebiet möglich und FFH-verträglich sei. Ergebnis dessen war, dass eine solche Nutzung unter Beachtung einer hierfür erforderlichen wassersportlichen Befahrensregelung für die Sieg als FFH-verträglich eingestuft wurde. In der Befahrensregelung des Landschaftsplans Nr. 7 „Siegburg, Troisdorf, Sankt Augustin“ ist der Vereins- und Trainingsbetrieb des „Siegburger Ruderverein“ in bisheriger Art und im bisherigem Umfang unberührt gestellt. Mit der Stegerweiterung verfolge der Verein keine erhöhte rudersportliche Nutzung auf der Sieg, sondern es gehe darum, einen unfallfreien, gefahrlosen Trainingsbetrieb sicherzustellen. Dies sei aus seiner Sicht auch insofern nachvollziehbar, als dass eine Zunahme des Ruderbetriebs angesichts der geringen Breite des Flusses oberhalb des Buisdorfer Wehres faktisch kaum möglich ist. Eine signifikante Erhöhung des Vereins- und Trainingsbetriebs sei daher durch die Stegerweiterung nicht zu erwarten.

Der Vorsitzende bestätigte, Herrn Ring in seinen Ausführungen so verstanden zu haben, dass vermehrt größere Boote verwendet werden sollen. In größeren Ruderbooten können mehr Ruderer untergebracht werden, dies sei dann weniger Betrieb auf der Sieg.

Herr Ring erläuterte, dass der Siegburger Ruderverein aktuell etwas über 350 Mitglieder habe, die historische Höchstgrenze liege bei 375 Mitgliedern, man liege also immer noch im Rahmen des Üblichen. Bei vielen kleinen Ruderbooten auf der Sieg gäbe es schon jetzt viele Begegnungen und Gefährdungssituationen. Man sei daher bestrebt, vermehrt große Boote einzusetzen. Auch hierfür bedürfe es einer Erweiterung des Stegs. Selbst bei Erhöhung der Anzahl der Ruderer durch mehr Nachwuchs oder Mitglieder, würde die Nutzungsintensität auf der Sieg nicht erhöht. Mit dem Einsatz größerer Boote könnten zwar mehr Mitglieder zeitgleich ihren Sport ausüben, die Anzahl der hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft relevanten Bootsbewegungen auf der Sieg werde aber nicht zunehmen.

Unter Hinweis auf die Vorlage und die vom BUND in dessen Stellungnahme gegen die beantragte Steigerung angeführte Argumentation fragt Herr Dr. Pacyna, ob und wann der Rückbau des „Buisdorfer Wehres“ mit der Folge einer möglichen Einstellung der rudersportlichen Nutzung in diesem Bereich erfolgen soll.

Herr Dr. Rohmer bat um Sachstand zu dem bis 2028 umzusetzenden FFH Maßnahmenkonzept für die Sieg, laut dem das Wehr wegfallen.

Herr Schuth antwortete, dass er die Stellungnahme des BUND an die Bezirksregierung weitergeleitet habe, da die Stellungnahme inhaltlich ausschließlich auf die aus Sicht des BUND fehlende FFH-Verträglichkeit abstelle und die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde auch für das Thema FFH zuständig sei. Die Bezirksregierung habe dem Kreis daraufhin mitgeteilt, dass sie in Kenntnis der Stellungnahme des BUND an ihrer Einschätzung festhalte, dass das Vorhaben FFH verträglich sei. Bei dem Rückbau des Wehres handele es sich um eine rein hypothetische Annahme des BUND, so auch von der Bezirksregierung titulierte. Ihm seien keine konkreten Planungen bekannt, die den Rückbau des „Buisdorfer Wehres“ zum Gegenstand haben, auch nicht aus dem Maßnahmenkonzept für die Sieg. Dass jedweder Wehrrückbau, verbunden mit einer besseren Durchgängigkeit der Gewässer, aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen sei, sei selbstredend. Für einen Rückbau des Wehres bedürfe es allerdings eines hierfür vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens. In einem solchen Verfahren wären dann nicht nur die Auswirkungen des Rückbaus auf die wassersportliche Nutzung des Siegburger Rudervereins, sondern auch andere Belange wie z.B. bestehende Wasserrechte, Wasserentnahmen und Einleitungen des Siegwerkes oder Belange des Denkmalschutzes im Bereich des Siegburger Mühlengrabens zu bewerten.

Herr Jakob ergänzte, dass die Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit aller Gewässer vorsehe. Diese seien zwar nicht akut umzusetzen, aber es gebe solche Gedanken. An der Sieg gebe es noch weitere Wehre, wo so etwas ebenfalls anstehe, wo es Konflikte gebe, die abzubauen seien. Der Gedanke des BUND sei daher nicht illusorisch.

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.

**Abstimmungsergebnis: 12 x ja
1 x nein**

6	Burghof in Königswinter
---	-------------------------

Der Vorsitzende führte an, man habe vor Ort bereits eine Besichtigung durchgeführt und das Thema im Beirat besprochen. Vor Ort habe man sich verschiedene Sachverhalte angesehen, unter anderem auch die Lage der Stellplätze. Neben den Stellplätzen seien jedoch auch noch andere Planungen vorgesehen, die seines Erachtens jetzt nicht mehr erscheinen und er stelle sich die Frage, ob hier ein neuer zusätzlicher Antrag gestellt werde oder ob man sich in der Zwischenzeit entschlossen habe, dies anders zu lösen. Dabei handelt es sich um die Müllcontainer, deren Anordnung außerhalb des Gebäudes seine Zustimmung nicht finden würden. Des Weiteren sei in der Planung von Frau Rietmann eine Solaranlage eingezeichnet, es habe kritische Stimmen zum Thema Beleuchtung gegeben und es sei auch eine Betonplatte, auf der ein Wintergarten errichtet werden sollte, im Gespräch gewesen.

Herr Siebdrat antwortete, die derzeitige Planung sei, dass kein neuer Antrag gestellt werde. Im Rahmen der Gesamtlösung habe man sich darauf geeinigt, dass die Planung bzgl. des Müllcontainerplatzes verworfen und der Standort der Müllcontainer im Gebäude geplant werde. Die Beleuchtung würde der

Verträglichkeit angepasst, in Abstimmung mit dem Artenschutz. Er sehe die Anbringung einer Solaranlage an der südlichen Seite des Gehöftes als eine sinnvolle Maßnahme an. Aus Gründen des Denkmalschutzes sei dies jedoch abgelehnt worden. Hinsichtlich der erwähnten Betonplatte als Plattform auf der obersten Terrasse gebe es derzeit keinen neuen Stand, jedoch soll diese ebenfalls verträglich in die Natur integriert werden. In diesem Zusammenhang wolle er erwähnen, dass weder am Gebäude noch außerhalb des Gebäudes irgendetwas verändert werden soll. Dies entspreche den entsprechenden Anträgen und auch dem Artenschutzgutachten.

Herr Jakob fragte, warum es keinen Gesamtantrag für das gesamte Projekt, sondern nur einen Antrag für die Stellplätze gebe.

Herr Thomas erläuterte, im Zuge des Gesamtprojektes seien verschiedene Maßnahmen notwendig, die verschiedene Verbotstatbestände in der Naturschutzgebietsverordnung auslösen würden. Manche Maßnahmen seien durch eine Unberührtheitsklausel gedeckt, andere könnten über eine Ausnahme geregelt werden und der Neubau baulicher Anlagen, der mit einer neuen Flächeninanspruchnahme einhergehe, bedürfe einer Befreiung. Wenn die Naturschutzgebietsverordnung eine Unberührtheit vorsehe, sei entsprechend keine Genehmigung zu erteilen und wenn eine Ausnahmemöglichkeit bestehe, werde der Sachverhalt geprüft und bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt. Von Anfang an sei gesagt worden, dass die Stellplätze, die von Beginn an Thema der Planung gewesen sind, befreiungsbedürftig seien und für diese ein Einzelbauantrag gestellt werden müsse.

Herr Lorenz führte an, dass im vorletzten Absatz der Vorlage Maßnahmen aufgeführt seien, die quasi wie eine Generalklausel sehr weit gefasst seien. Ihm erschließe sich nicht, um was es sich bei den einzelnen Maßnahmen handele, wie z.B. bei der Sanierung des Gebäudes. Er befürworte, hier genauer zu sein, zumal der Landschaftspflegerische Begleitplan detaillierte Angaben zum Bau und der langfristigen Sicherung mache.

Herr Thomas bestätigte, dass er sich in der Vorlage auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan hätte beziehen können. Der Antrag der Befreiung umfasse quasi sämtliche Verbote der Naturschutzgebietsverordnung, die durch die Maßnahme tangiert sein könnten und die nicht über eine Unberührtheitsklausel oder eine Ausnahme gedeckt sind. Darunter fielen auch z.B. Ausschachtungen, um das Gebäude trocken zu legen, das Befahren des Naturschutzgebietes mit PKWs, das Parken außerhalb von Stellplätzen im Naturschutzgebiet. Es seien alle Maßnahmen umfasst, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben werden. Es wurde der genaue Antragsinhalt des Antragstellers übernommen, jedoch würden in der Befreiung natürlich nur die Sachverhalte befreit, die auch für die Umsetzung des Vorhabens notwendig würden.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass man in bisherigen Verfahren, wo Baumaßnahmen erforderlich waren, indirekt z.B. dem Befahren des Weges mit LKWs zugestimmt habe. Die Bauarbeiten seien in den letzten Genehmigungen stets mit hineingenommen und nicht extra aufgeführt worden, da man ansonsten jede kleine Maßnahme genehmigen müsse. Der Vorsitzende bestätigte, dass der Beschluss, wie er in der Vorlage stehe, so nicht gefasst werden könnte. Herr Dr. Pacyna habe einen Beschlussvorschlag formuliert, den man zu einem späteren Zeitpunkt auch verlesen würde. Auf Seite 22 des Landschaftspflegerischen Begleitplans sei beschrieben worden, welche Maßnahmen umgesetzt würden.

Herr Dr. Pacyna wies bezüglich der Frage von Herrn Jakob darauf hin, der Antragsinhalt der Vorlage sei „Maßnahmen im Zuge der Sanierung des denkmalgeschützten Objekts Burghof auf dem Drachenfels in Königswinter sowie Errichtung von PKW Stellplätzen“ und im Landschaftspflegerischen Begleitplan seien Vorgaben für bestimmte Vorhaben gemacht worden, die hier zur Rede stünden.

Herr Dr. Rohmer äußerte, man könne heute keinen Beschluss fassen und man solle das Vorhaben vertagen. Es sei deutlich geworden, dass es nicht möglich sei, über eine Nebenanlage gleichzeitig auch das gesamte Projekt mit abzuwickeln. Er höre heute zum ersten Mal, dass die Verwaltung das ganze Projekt über die Unberührtheitsklausel genehmigen wolle und habe rechtliche Zweifel, dass dies möglich sei. In der Verwaltungsvorlage stehe auch, dass es sich bei den Stellplätzen um ein Teilprojekt handele und dies in Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben zu sehen sei. Wenn dies so sei, müsse dies auch im Zusammenhang entschieden werden. Der Burghof sei seit 40 Jahren stillgelegt, was neu dahin komme, sei nicht das alte Objekt. Die Nutzung sei unterbrochen und von Artikel 14 GG sei es nicht erfasst, dass es erneuert werde. Es bedürfe eines Befreiungsverfahrens, um Abwägungen der Belange, wie auch dem Denkmalschutz, vorzunehmen. Der Bauantrag sei in 2020 gestellt worden. Seit dieser Zeit hätten Arbeiten stattgefunden. Die Arbeiten seien nun eingestellt worden, weil unrechtmäßig begonnen worden sei. Es sei ein Verfahren eingeleitet worden. In diesem Verfahren hätte der Antragssteller gesagt, dass der Bauherr beabsichtigt für das gesamte Projekt einen Befreiungsantrag zu stellen. Nachdem der Bau eingestellt worden sei, wurde der Befreiungsantrag gestellt und ein Ausnahmeverfahren eingeleitet. Aufgrund der verschiedenen Verfahren, die eingeleitet worden seien, könne man heute keine Entscheidung treffen. Weder im Landschaftspflegerischen Begleitplan, dem Ausnahmeverfahren, noch im Antrag zur Befreiung sei der ganzjährige Betrieb des Objektes mit zehn Beschäftigten, Kunden- und PKW-Verkehr betrachtet worden. Der PKW-Verkehr sei bereits jetzt ein großes Problem.

Der Vorsitzende äußerte Verständnis für die Aussagen von Herrn Dr. Rohmer, bat jedoch darum, die verschiedenen Rechtspositionen nicht zu vermischen. Die Rechtsmaterie unterscheide zwischen den einzelnen Vorgängen, das Projekt könne nicht als eins betrachtet und in einem Befreiungsverfahren abgearbeitet werden. Der Naturschutzbeirat sei nur in einem bestimmten Bereich zuständig. Er sei der Auffassung, dass der Naturschutzbeirat entscheiden könne, da ein konkreter Antrag vorliege.

Herr Hahlen bat zu bedenken, wie lange das Verfahren bereits laufe. Die durchgeführten Untersuchungen hätten ebenfalls gedauert. Die Verwaltung treffe somit keine übereilten Entscheidungen. Es handle sich hier um einen komplexen Sachverhalt und natürlich sei es schöner, alles in einem zu betrachten, aber man müsse hier auch die verschiedenen Rechtslagen sehen. Die habe Herr Thomas in der Vorlage dargestellt. Es gäbe Unberührtheiten, Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten. Hinsichtlich der Animation der Stellplätze und der Bepflanzung habe man in der Vorlage darauf hingewiesen, dass es so nicht ausgeführt werde, da es eine beispielhafte Darstellung sei. Die Verwaltung wolle keine Entscheidung über eine Generalklausel, sondern werde genau prüfen, welche Genehmigung erteilt werden müsse. Hinsichtlich einer Beschränkung bitte er zu bedenken, dass es anschließend auch handhabbar und ausführbar sein müsse. Es gehe jedoch nicht darum, einen Freibrief zu erstellen, um Sachverhalte zu genehmigen, über die man noch nicht gesprochen habe.

Herr Rüter erläuterte, der Antrag auf ergänzende Befreiung für die Nebenverbote sei hinzugefügt worden. Zu einer Baumaßnahme gehörten zwangsläufig auch Maßnahmen, um dieses Bauvorhaben umzusetzen, so wie man bei einer Trockenlegung eines Gebäudes auch eine Ausschachtung vornehme, also alle Maßnahmen, die zwingend mit einem Objekt bei einer Sanierungsmaßnahme verbunden seien. Es gehe nicht um neue zusätzliche Baumaßnahmen, sondern ausschließlich zwingend mit dem Kernprojekt verbundene Maßnahmen. Welche Maßnahmen damit verbunden sein können, sei größtenteils und umfangreich in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt worden. Er könne jedoch nicht bis ins Detail und mit absoluter Sicherheit sicherstellen, dass alle Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt seien. Wenn die nicht der Fall sei, sehe er die Gefahr, dass bei zu enger Fassung des Beschlusses die Maßnahme nicht umgesetzt werden könne. Er schlage vor, die Maßnahmen, die unmittelbar mit der Sanierung des Gebäudes verbunden und im Sinne der Auflistung des Landschaftspflegerischen Begleitplans seien, mit zu befreien.

Er wies darauf hin, dass die Kulturdenkmäler Teil des Schutzzwecks der Naturschutzgebietsverordnung seien. Beim Siebengebirge handele es sich nicht nur um eine Naturlandschaft, sondern auch um eine

historische Kulturlandschaft. Die Sanierung des Burghofes sei von großer Bedeutung für das Siebengebirge.

Herr Lorenz bat um Einsatz einer ökologischen Bauüberwachung, um auch die Maßnahmen zu begleiten, die hier derzeit nicht absehbar seien.

Herr Hahlen sagte eine entsprechende Auflage zu.

Herr Dr. Abs führte aus, der Naturschutzbeirat habe sich vor ca. 2 Jahren das Projekt vor Ort vorstellen lassen. An dem Termin habe auch ein Vertreter des BUND teilgenommen. Er habe den Eindruck gehabt, dass man dem Projekt wohlwollend gegenüberstand. Einzelne Bedenken hinsichtlich Stellplätze und Müllcontainer seien geäußert worden. Die Sanierung des Burghofes sei von besonderer Bedeutung für das Siebengebirge und diene dem Erhalt der historischen Kulturlandschaft. Die Umsetzung müsste natürlich naturschutzverträglich erfolgen. Er stimme für die Umsetzung des Vorhabens.

Der Vorsitzende unterstützte, dass dieses denkmalgeschützte Gebäude einer naturverträglichen Nutzung zugeführt werde, auch wenn er die Bedenken wegen des PKW-Verkehrs nachvollziehen könne. Der Burghof sei Teil des Siebengebirges. Über die Bauanträge habe der Naturschutzbeirat nicht zu entscheiden, sondern es stehe die Genehmigung von Stellplätzen und die Sanierung des Gebäudes an.

Herr Jakob antwortete, dass es sich beim Naturschutzbeirat nicht um einen Denkmalschutzbeirat handle. Man stimme hier über Stellplätze im Naturschutzgebiet ab. Der Denkmalschutz stehe nicht über dem Naturschutz.

Der Vorsitzende betonte, er stelle den Denkmalschutz nicht über den Naturschutz.

Herr Dr. Pacyna wies darauf hin, dass die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens geprüft worden sei.

Herr Hahlen ergänzte, dass er die Bedenken verstehe. Wenn es vor Ort eine Nutzung gebe, seien dort auch Personen. Die Verwaltung mache sich, ebenso wie das Planungsbüro Rietmann, intensive Gedanken über diese Thematik.

Nach Diskussion stellte der Vorsitzende folgenden Beschlussvorschlag vor:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen den Bau der sechs Stellplätze und die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet Siebengebirge unter der Maßgabe, alle Maßnahmen im Zuge der Sanierung des denkmalgeschützten Objekts Burghof auf dem Drachenfels entsprechend den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans auszuführen (LBP Burghof Königswinter Rietmann Beratende Ingenieure Königswinter 09.05.2022, Seite 22 folgende) und die ökologische Bauüberwachung verbindlich fest zu schreiben.

Herr Dr. Rohmer äußerte, dass dieser Beschlussvorschlag nicht reiche, insbesondere nicht wegen der Verkehrsbelastung. Der Denkmalschutz müsste naturverträglich sein. Ohne die Berücksichtigung der Verkehrsbelastung des Objektes sei es nicht naturverträglich.

Herr Rüter erläuterte zur Verkehrsbelastung, dass die Befahrung des Kutschenweges seit langem ein Thema sei und er erfreut zur Kenntnis genommen habe, dass die Stadt Königswinter bereit sei, elektronische Poller im Bereich des Kutschenweges zu errichten. Dies begrüße er, da man nur auf diesem Wege einen unkontrollierten Fahrverkehr, das Hauptproblem auf dem Kutschenweg, lösen könne. Die untere Naturschutzbehörde werde auch im Rahmen des Ausnahmeverfahrens und der Befreiung noch Nebenbestimmung aufnehmen, die die Befahrung des Kutschenweges regeln.

Der Vorsitzende verlas seinen Beschlussvorschlag und es erfolgte die Abstimmung.

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen den Bau der sechs Stellplätze und die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet Siebengebirge unter der Maßgabe, alle Maßnahmen im Zuge der Sanierung des denkmalgeschützten Objekts Burghof auf dem Drachenfels entsprechend den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans auszuführen (LBP Burghof Königswinter Rietmann Beratende Ingenieure Königswinter 09.05.2022, Seite 22 folgende) und die ökologische Bauüberwachung verbindlich fest zu schreiben.

**Abstimmungsergebnis: 11 x ja
2 x nein**

7.1	Mitteilungen der Verwaltung
7.2	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen

7.1

Es gab keine Mitteilungen der Verwaltung.

7.2

Der Vorsitzende teilte mit, in der Sitzung im März 2021 habe ein Antrag des BUND vorgelegen mit dem Hinweis, dass über den Radweg in Bornheim nachgedacht werden solle und man habe sich entschieden diesen Antrag zunächst zurückzustellen, bis zu dem Zeitpunkt, wo die untere Naturschutzbehörde beteiligt und der Naturschutzbeirat zu einer Befreiung aufgefordert werde. Ein Ausschuss der Stadt Bornheim habe jetzt entschieden, den Radweg zu bauen.

Herr Rüter erläuterte, bei dem Radweg handele es sich um die Radpendlerroute von Bornheim nach Bonn. Die Route bestehe aus verschiedenen Bauabschnitten. Der erste Bauabschnitt im Bereich Alfter sei im Beirat vorgestellt worden. Des Weiteren gäbe es zwei Bauabschnitte im Bereich Bornheim, einerseits der Bauabschnitt von der Gemeindegrenze nach Alfter hin und ein zentral gelegener Bauabschnitt im Innenbereich. Bei dem Bauabschnitt von der Gemeindegrenze nach Alfter sei die untere Naturschutzbehörde zunächst davon ausgegangen, dass dieser sich im Landschaftsschutzgebiet befinde. Die Stadt Bornheim habe nachweisen können, dass der Landschaftsplan in diesem Bereich nicht rechtmäßig zustande gekommen sei, weil dort ein alter Bebauungsplan, der älter als der Landschaftsplan sei, Vorrang habe. Dieser Teil des Radweges liege somit im baulichen Innenbereich und die Stadt Bornheim sei für die Durchführung und Planung des Radweges zuständig. Da vor dem ersten Oktober Gehölze gefällt oder zurückgeschnitten werden mussten, sei durch einen Gutachter begutachtet und während der Maßnahmen kontrolliert worden, dass artenschutzrechtliche Belange nicht tangiert waren. Für den Bereich des dritten Bauabschnittes, wo eine Hangkante betroffen und die im rechtskräftigen Landschaftsplan als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt worden sei, habe die Stadt Bornheim einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gestellt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werde die untere Naturschutzbehörde beteiligt.

Herr Dr. Pacyna bat um Auskunft, ob der Naturschutzbeirat im Rahmen dieses Bauleitverfahrens beteiligt werde.

Herr Hahlen sagte die Auskunft zu Protokoll zu.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass der Naturschutzbeirat in Fragen der Natur als Berater der Behörde fungiere. Er bat darum den Naturschutzbeirat einzubeziehen, wenn die untere Naturschutzbehörde beteiligt werde. Sollte die Vorstellung in einer Sitzung aus Zeitgründen nicht möglich sein, könne der Naturschutzbeirat auch angeschrieben werden und Hinweise aus dem Naturschutzbeirat an die Verwaltung ergehen.

Mitteilung der Verwaltung

Zur Bauleitplanung gibt es keine neueren Erkenntnisse, ein Beteiligungsverfahren wurde bislang nicht eingeleitet. Die Verwaltung sichert aber zu, den Naturschutzbeirat zu beteiligen, sobald der Kreis selbst im Rahmen des § 4 BauGB beteiligt wird und aussagekräftige Unterlagen zur Beurteilung der Planung vorliegen. Da der Kreis selbst bei seiner Stellungnahme an enge Fristen gebunden ist, erfolgt die Beteiligung des Beirates ggfls. über den Vorsitzenden.

Nicht öffentlicher Teil

8.1	Mitteilungen der Verwaltung
8.2	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen

Hier gab es keine Wortmeldungen

gez. Dr. Möhlenbruch
(Vorsitzender)

gez. Pischke
(Schriftführerin)